

Donnerstag, 28. September 1916

# Zeitung

ad gelehrten Sachen.

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11800,  
11801 bis 11850, 15280, 15281 bis 15291. Zentrum 8690.

## der Somme.

Ichen Korps bei Korytnica.

### Das fatale Staatsrecht.

Von

Emil Ludwig.

Sonderberichterstatter der „Vossischen Zeitung“

Budapest, 24. September.

Ist es ratsam, ohne Hoffnungen und ohne Ausichten mitten im Kriege eine Opposition zu erneuern und aller Welt gewisse Gegensätze handgreiflich zu machen, die der Verbündete ahnte, aber verschwieg, der Feind bisher nicht schlagend erweisen konnte? In Ungarn war es ratsam. Abdiert man alle Nachteile, so treten sie gegen den einzigen Vorteil am Ende zurück. „Glauben Sie mir — sagte der feinste unter den Führern der Opposition im Gespräche —, auch wenn wir nichts erreichen, dennoch ist mir diese Debatte als solche den großen Einsatz wert, denn die Publizierung unserer Klagen geschieht nicht nur vor dem Feinde, auch vor dem Land. Seit die Rumänen in Siebenbürgen einfielen, brauchte und forderte ein Teil unseres Volkes dies Ventil, um einem Aerger Luft zu machen, über dessen Berechtigung sich streiten läßt. Wir streiten öffentlich, damit das Volk sieht, daß nichts verheimlicht wird und daß die Freiheit der Ungarn von keiner Rücksicht sich beengen läßt.“

Diese Auffassung, so unsäglich sie erscheint, ist im Gegenteil die einzige wahrhaft sachliche. Denn denen, die nichts als das Wohl des Landes, nämlich beider Länder, die nichts als das Wohl der Monarchie wollten, als sie die Unruhe in den ungarischen Reichstag trugen, war es mehr um den Ruf zu tun als um das Gerüsch, mehr um die Anklage als um das Gericht. Das hat die Opposition erreicht. 50 Millionen haben nun das Gefühl, daß alles offen ausgesprochen wurde, und man geht mit der Befriedigung heim, daß Burgfrieden nicht Vormundschaft bedeute. Darum und darum allein darf man die Reden der Grafen Apponyi und Andrássy auch dort noch nützlich nennen, wo sie vielleicht im Begriffe waren, ungewollt zu schaden. War mancher Bürger stuhlig geworden, nun hat er seine Fragen von den Lippen seines Parteiführers fallen hören, und kann nun, zwischen Vernunft und Leidenschaft, ermessen, ob diese seine Klagen gerecht waren oder ob das Haupt der Regierung sie wohlbegründet zurückwies.

Diese simple und zugleich vornehme Begründung und Auffassung der Debatte ist freilich eine seltene. Hier wurde viel Persönliches, Feindschaft und Ehrgeiz wurden staatsrechtlich maskiert. Denn je undeutlicher dieses Staatsrecht bleibt, um so leichter läßt es sich durch Auslegung zum persönlichen Angriff gebrauchen. Für uns steht deshalb keineswegs die Frage, wer Recht habe in der Auslegung jenes zwölften Paragraphen, um den die Debatte kämpfte, sondern welche Zwecke mit der Bitterung und mit den Auslegungen dieses Paragraphen von beiden Seiten verfolgt, welche Personen dadurch gestützt oder gestürzt werden sollten. Soll wirklich ein Ausländer über ein Staatsrecht mitentscheiden, das, von den Ungarn heißgeliebt, umworben und umstritten, doch schon von den Söhnen seiner Verfasser so divergierende Auslegungen erfährt?

Auf seinen Vater beruft sich Graf Andrássy, der 1870, also schon drei Jahre nach der Verfassung, unterstützt von den ersten Rechtsgelehrten, erklärt hat, zwischen Oesterreich und Ungarn sei ein „Vertrag“ geschlossen worden; um also seine eigene Verfassung zu verwirklichen, um durch Einberufung der Delegationen die Regierung zu kontrollieren, sei Ungarn verpflichtet und berechtigt, von Oesterreich die nämliche Kontrolle zu fordern, da vertragsmäßig nur beide Delegationen gemeinsam beraten dürfen. Gäbe es jetzt in dieser großen Krise nach, indem es durch Oesterreichs parlamentarische Vereifung sich selbst vereifern lasse, so opfere es seine Selbständigkeit. Dagegen behauptet Graf Tisza von diesem selben Grundgesetz, nicht ein Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn, es sei damit ein Ausgleich zwischen der ungarischen Nation und ihrem König, also kein gemeinsames Gesetz zustande gekommen, sondern ein österreichisches und ein ungarisches.

Indem uns Deutsche diese staatsrechtliche Problemstellung im Grunde wenig interessiert, suchen wir ihre wahren inneren Motive und blicken zunächst zurück.

Seit dem Ausgleich von 1867, seit einem halben Jahrhundert, regiert in Ungarn, nur einmal kurz unterbrochen, dieselbe Partei,

Burian sei Tiszas Geschöpf oder auch nur durch Tiszas Vorschlag um auswärtigen Minister aufgestiegen. Vielmehr hat der alte Kaiser schon 1912 — wie die unterrichtete Persönlichkeit mir kürzlich bestätigte — den Baron Burian spontan genannt und ur aus inneren dynastischen Gründen sich entschlossen, auf ihn niemals zu verzichten. Es wäre durchaus möglich, daß Baron Burian eines Tages ersetzt würde, Graf Tisza dagegen im Amt ließe.

Fürs erste ist Tiszas Ansehen, ist seine Stellung durch das Scheitern dieses Ansturmes gewachsen. Wenn er es in seiner Schlußrede ein Kennzeichen sowohl Oesterreichs wie Ungarns nennt, daß eine Kritik hier an den leitenden Männern geübt werde, schonungsloser wie irgendwo, so liegt darin keine Klage. Er liebt den Kampf und auch die Ungarn lieben ihn im Grunde. Neben dem politischen Resultat, das negativ geblieben ist, neben der offenen Aussprache, den Anklagen und Widerlegungen fesselte sie Ungarn an diesem großen Streite auch der Streit. Hier wird alles rasch persönlich, ja, im Grunde gehen die Differenzen der Meinungen auf die Antipathien einzelner Temperamente zurück. In einem Lande, in dem ein paar vornehme Familien, durch Generationen immer erneut, das politische Leben signieren, wirken solche Kämpfe stets auch als Schauspiel und als öffentlicher Wettlauf, dessen Ausgang die Gesellschaft mit Leidenschaft, doch auch mit Heiterkeit verfolgt. Nach dem Staatsrecht fragt am Ende niemand mehr. Ob man in Budapest mehr Geist hat als in Wien, ist ein Problem. Gewiß ist, man hat mehr Laune.